

Der Landrat

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

**Fahrerlaubniswesen**  
Herr Rohner

Tel 05531 707- 555

fahrerlaubnisbehoerde  
@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:  
Rehweise 35  
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 3.36

07.04.2020

### **Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden anlässlich der Corona-Pandemie– Verlängerung Fahrerlaubnisberechtigungen**

#### **Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);**

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen wird auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV folgende Allgemeinverfügung für den Landkreis Holzminden erlassen:

1. Hat der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz ab dem 10. Oktober 2019 im Inland begründet oder erfolgt dieses noch bis zum 30.09.2020, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate fort; sie endet jedoch spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.  
Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landesspar-  
kasse  
IBAN  
DE68 2505 0000 0027 8150 75  
BIC NOLADE2HXXX

VR Bank in Südniedersachsen e.G  
IBAN  
DE56 2606 2433 0008 1089 43  
BIC GENODEF1DRA

Sparkasse Weserbergland  
IBAN  
DE80 2545 0110 0026 0137 22  
BIC NOLADE21SWB

[www.landkreis-holzminden.de](http://www.landkreis-holzminden.de)

Tel / Fax 05531 707-0 / -336  
Mo - Do 8:00 – 15:00 Uhr  
Fr 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

## **Begründung:**

### Allgemeines:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit die Bundesrepublik Deutschland vor eine der größten je da gewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits eine Vielzahl von Maßnahmen veranlasst. Auf der Grundlage von zwischen der Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer am 16. März 2020 abgestimmten Leitlinien sind erhebliche Beschränkungen von sozialen Kontakten verfügt worden. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

### Zum Inhalt der Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 74 Abs. 1 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Zudem ist in der derzeitigen Ausnahmesituation eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung und ihre wesentlichsten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Daher haben auch die Fahrerlaubnisbehörden wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen insgesamt zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist auch die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge wenn irgend möglich zu unterlassen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist die angeordnete Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten. Diese Allgemeinverfügung entspricht in ihrer Ausgestaltung der von den Fachausschüssen Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht der Bundesländer am 24. März 2020 als zweckmäßig und rechtmäßig bewerteten Regelung, der im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung mit einer Verlängerung der Frist auf zwölf Monate gefolgt wird.

Nicht begünstigt von dieser sind Allgemeinverfügung sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben

sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist für sie nicht erforderlich.

Begünstigt von dieser Verfügung sind Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die ihnen in einem in Anlage 11 der FeV aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich grundsätzlich wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Nummer 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass ihre ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben sein muss.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV).

Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von der Regelung in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen sollen anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen werden, gilt die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort; sie werden durch diese Allgemeinverfügung nicht begünstigt.

Für Nummer 2 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, um vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben. Das Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage steht hinter dem öffentlichen Interesse am Vollzug dieser Anordnung, Vermeidung von Sozialkontakten und Erhalt von rechtmäßig erteilten Fahrerberechtigungen zurück.

**Hinweis:**

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Für Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

im Auftrag  
gez. *Stecker*